

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5872 –**

Anwendung von Onlinedurchsuchungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang Mai 2010 fragte die Fraktion DIE LINKE. nach dem aktuellen Stand von durchgeführten Onlinedurchsuchungen in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Inkrafttreten des neuen Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) und der darin enthaltenen Onlinedurchsuchung am 1. Januar 2009. Ziel des Gesetzes sollte die „Verbesserung der Möglichkeiten bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt“ sein, wie es im Antragstext des am 12. November 2008 im Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzesentwurfs (Bundestagsdrucksache 16/9588) hieß. Obwohl das Bundeskriminalamt (BKA) und der damalige Bundesminister des Innern Dr. Wolfgang Schäuble die Maßnahme als unverzichtbar bezeichneten, teilte die Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/1814 am 21. Mai 2010, also eineinhalb Jahre nach der Einführung der Onlinedurchsuchung, mit, das BKA habe noch keine Onlinedurchsuchung durchgeführt. Über die Anzahl der vom Bundesnachrichtendienst (BND) durchgeführten Onlinedurchsuchungen wollte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die oben genannte Kleine Anfrage keine Angaben machen, obwohl die Nennung der reinen Anzahl keine Aufklärung von Methoden des BND zulassen würde. Auch nach einer Beschwerde über die Verweigerung einer Antwort sah die Bundesregierung offenbar keinen Anlass, das Fragerecht des Parlaments anzuerkennen und auf die Frage zu antworten.

Laut einer Meldung auf „SPIEGEL ONLINE“ vom 30. April 2011 hat das BKA im Vorfeld der Festnahmen von drei terrorverdächtigen Personen in Düsseldorf Onlinedurchsuchungen sowie eine Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) durchgeführt. Der Präsident des BKA Jörg Ziercke teilte laut einer Meldung der „nachrichtenagentur dapd“ vom 30. April 2011 mit, das BKA sei den Verdächtigen nach „umfangreichen, monatelangen Überwachungsmaßnahmen“ auf die Spur gekommen. In einer Meldung der Agentur „AFP“ vom 3. Mai 2011 heißt es, die deutschen Sicherheitsbehörden hätten einen Hinweis aus den USA bekommen, nach dem ein Verdächtiger sich in einem Ausbildungslager in Afghanistan aufgehalten haben soll.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 3. Juni 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Hat das BKA auf den Rechnern, die von den in Düsseldorf verhafteten Terrorverdächtigen genutzt wurden, Onlinedurchsuchungen durchgeführt?
 - a) Wenn ja, wurden die entscheidenden Hinweise, die zum Haftbefehl gegen die drei Terrorverdächtigen geführt haben, durch die Onlinedurchsuchungen gewonnen?
 - b) Wenn ja (zu Frage 1), wäre eine Festnahme der Verdächtigen ohne über die Onlinedurchsuchung gewonnene Erkenntnisse nicht möglich gewesen?

Die Beantwortung dieser Frage ist der Bundesregierung aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann die Auskunftspflicht der Bundesregierung dort enden, wo ein auch nur geringfügiges Risiko, dass im Rahmen einer Berichterstattung auch unter der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages die angefragten detaillierten Informationen öffentlich bekannt werden könnten, unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, S. 78 [139]). Hierbei ist die parlamentarischen Kontrollbefugnis mit den betroffenen Belangen, die zur Versagung von Auskünften führen können, abzuwägen (vgl. BVerfGE 124, S. 161 [193]).

Da es sich um ein laufendes Verfahren unter Sachleitung des Generalbundesanwalts sowie um einen laufenden Gefahrenabwehrvorgang nach § 4a des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) handelt, würde die Preisgabe von Informationen zum jetzigen Zeitpunkt das schützenswerte Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einer wirksamen Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus und damit das Staatswohl erheblich beeinträchtigen. Die Veröffentlichung dieser internen Vorgänge zum jetzigen Zeitpunkt würde die Offenlegung sensibler polizeilicher Vorgehensweisen und Taktiken in einem äußerst gefährdungsrelevanten Bereich bedeuten.

Trotz ihrer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsinteressen zurück. Eine weitergehende Auskunft könnte Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass vorliegend das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung (vgl. dazu BVerfGE 51, S. 324 [343 f.]) Vorrang vor dem parlamentarischen Informationsinteresse hat. Dies trifft in gleicher Weise auch auf Gefahrenermittlungen des Bundeskriminalamts (BKA) nach § 4a BKAG zu.

2. Wie oft hat das Bundeskriminalamt im Zeitraum vom 1. Mai 2010 bis heute Onlinedurchsuchungen durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Monat, Zahl der betroffenen Personen, Anzahl und Dauer der Maßnahmen, Gründe der richterlichen Anordnung)?
3. Wie oft wurden seit dem 1. Mai 2010 richterliche Genehmigungen zur Onlinedurchsuchung beantragt, und in wie vielen Fällen wurden diese erteilt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. In wie vielen Fällen wurden aus Onlinedurchsuchungen gewonnene Erkenntnisse als Beweismittel in Gerichtsverfahren verwendet?

Nur das BKAG sowie einzelne Länderpolizeigesetze sehen den verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme (Onlinedurchsuchung) zur Gefahrenabwehr vor.

Die Strafprozessordnung (StPO) enthält keine entsprechende Rechtsgrundlage zum Zweck der Datensichtung zu Beweis Zwecken. Nach § 161 Absatz 2 StPO können außerdem ohne die Einwilligung des Betroffenen auch solche Daten nicht im Strafverfahren zu Beweis Zwecken verwendet werden, die durch eine auf einer anderen, beispielsweise polizeirechtlichen Grundlage durchgeführten Onlinedurchsuchung erhoben worden sind. Im Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts wurden daher bislang in keinem Fall aus einer Onlinedurchsuchung gewonnene Informationen als Beweismittel vor Gericht verwendet. Erkenntnisse über etwaige Fälle im Zuständigkeitsbereich der Länderjustiz liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. In wie vielen Fällen führten Gerichtsverfahren, in denen aus Onlinedurchsuchungen gewonnene Erkenntnisse als Beweis verwendet wurden, zu einer Verurteilung der angeklagten Person?
6. In wie vielen Fällen erfolgte aufgrund der durch eine Onlinedurchsuchung gewonnenen Beweise eine Verurteilung der von der Maßnahme unmittelbar betroffenen Person für Straftaten, deren Tatbestand den für die Genehmigung dieser Maßnahme erforderlichen Rechtsgüterschutz bezweckt?
7. In wie vielen Fällen erfolgte aufgrund der durch eine Onlinedurchsuchung gewonnenen Beweise eine Verurteilung der von der Maßnahme unmittelbar betroffenen Person für Straftaten, die tatbestandlich nicht von den Voraussetzungen für die Genehmigung einer solchen Maßnahme erfasst sind?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. In wie vielen Fällen und innerhalb welchen Zeitraumes wurden die betroffenen Personen nach der Beendigung einer Onlinedurchsuchung oder -überwachungsmaßnahme benachrichtigt?
9. In wie vielen Fällen wurde eine gerichtliche Zustimmung zur Zurückstellung der Benachrichtigung beantragt, und wie vielen Anträgen auf Zurückstellung wurde stattgegeben?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

10. Wie oft haben nach Kenntnis der Bundesregierung welche Länderpolizeien Onlinedurchsuchungen durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach betroffenen Personen, Anzahl und Dauer der Maßnahmen, Gründe der richterlichen Anordnung)?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sich der parlamentarische Informationsanspruch nicht auf Gegenstände erstreckt, die keinen Bezug zum Verantwortungsbereich der Regierung gegenüber dem Deutschen Bundestag haben, insbesondere weil sie sich außerhalb der Zuständigkeit der Bundesregierung befinden (BVerfGE 124, S. 161 [188, 196]). Dementsprechend hat die Bundesregierung keine detaillierte Kenntnis über zurzeit stattfindende Maßnahmen

von Landesbehörden, da sie von Seiten der Länder darüber nicht in strukturierter Form informiert wird.

11. Welche Bundesländer haben bis heute ihre Polizeigesetze an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 27. Februar 2008 (1 BVR 370/07) zur Genehmigung einer Onlinedurchsuchung angepasst?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hatte zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes kein Land eine Befugnisnorm für Eingriffe in informationstechnische Systeme für die Polizei zum Zwecke der Gefahrenabwehr gesetzlich geregelt.

Somit wurden alle Polizeigesetze, welche eine solche Norm vorsehen, in Kenntnis des genannten Urteils verfasst. Der Stand der Gesetzgebung in den Ländern ist durch öffentliche Quellen einsehbar, der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine weitergehenden Informationen vor.

12. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die bis heute angefallenen Kosten für technische Mittel zur Durchführung von Onlinedurchsuchungen, für Personalkosten im Zuge der Entwicklung und der Einsatzbereitschaft der Mittel und die seit dem 1. Januar 2009 beim BKA angefallenen Mehrausgaben für die Onlinedurchsuchung?

Die Kosten für Entwicklung der technischen Mittel sowie die Personalkosten im Zuge der Entwicklung und der Einsatzbereitschaft der Mittel wurden in der Antwort zu Frage 11 der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Kleinen Anfrage genannt (Bundestagsdrucksache 17/1814).

Seitdem werden alle weiteren Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft und Durchführung von Maßnahmen der Onlinedurchsuchung im Rahmen der Regelorganisation vorgenommen. Die dafür zuständigen Mitarbeiter und technischen Mittel werden auch bei anderen Maßnahmen der IuK-gestützten Einsatz- und Ermittlungsunterstützung eingesetzt, so dass eine Separierung der Kosten für den Bereich der Onlinedurchsuchung nicht möglich ist.

13. Wie viele Onlinedurchsuchungen hat der Bundesnachrichtendienst seit dem 1. Januar 2008 auf welcher rechtlichen Grundlage vorgenommen?

Die Bundesregierung hat bereits die gleichlautende Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/1629) beantwortet. Auf die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/1814) wird verwiesen.

Soweit sich die Frage auf die auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnachrichtendienstgesetzes durchgeführte Anzahl informationstechnischer Operationen des Bundesnachrichtendienstes (BND) bezieht, kann eine detaillierte Auskunft an dieser Stelle nicht erfolgen. Eine Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage würde, bisheriger Praxis entsprechend, als Bundestagsdrucksache publiziert und somit öffentlich. Damit würden spezifische Informationen zur Tätigkeit des BND einem nicht eingrenzbar Personenkreis – auch der Bundesrepublik Deutschland möglicherweise gegnerisch gesinnten Kräften – nicht nur im In-, sondern auch im Ausland zugänglich.

Durch die Kenntnis über die Häufigkeit der Durchführung derartiger Maßnahmen durch den BND würde die Möglichkeit gegeben, aus der genannten Anzahl Rückschlüsse auf die Nutzungsintensität des vorgenannten nachrichtendienstlichen Mittels und damit mittelbar auf die Arbeitsweise und Aufklärungsfähigkeit des BND zu gewinnen. Dass dies nicht geschieht, muss nicht zuletzt zum

Schutz der Arbeitsfähigkeit und der Aufgabenerfüllung des BND – und damit mittelbar zum Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland – sichergestellt bleiben.

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung daher zu der Auffassung gekommen, dass die Auskunft über die Anzahl informationstechnischer Operationen des BND geheimhaltungsbedürftig ist. Die Bundesregierung wird das Informationsrecht des Deutschen Bundestages unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen beachten. Eine weitergehende Beantwortung der Frage wird bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

14. Wenn die Bundesregierung Frage 13 erneut nicht beantworten will, in welcher Weise ist der Bundesnachrichtendienst von der Aufklärung seiner operativen Fähigkeiten und Methoden bedroht, wenn die reine Anzahl der von ihm getätigten Onlinedurchsuchungen bekannt würde?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

